

Niederschrift

über die 24. Sitzung des Kreisausschusses am 16. Juni 2009

Anwesend:

Der Vorsitzende

Landrat Pusch, Stephan, Hückelhoven

Die Kreisausschussmitglieder

Dahlmanns, Erwin, Gangelt
Derichs, Ralf, Erkelenz
Düsterwald, Wilhelm, Hückelhoven
Fürkötter, Franz-Josef, Übach-Palenberg
(bis TOP 19)
Jüngling, Liane, Übach-Palenberg
Dr. Kehren, Hanno, Hückelhoven
Laumanns, Erich, Erkelenz
Dr. Leonards-Schippers, Christiane,
Hückelhoven
Meurer, Maria, Erkelenz
Paffen, Wilhelm, Heinsberg, als Vertreter
für Dr. Hachen, Gerd, Erkelenz
Paulsen, Heinz-Jakob, Wegberg
Reyans, Norbert, Selfkant
Schlömer, Klara, Wegberg
Schreinemacher, Walter Leo, Heinsberg
Skottke, Wolfgang, Heinsberg
Thelen, Friedhelm, Geilenkirchen, als
Vertreter für Lausberg, Leonard, Heinsberg
Tholen, Heinz-Theo, Waldfeucht

Es fehlen entschuldigt

Dr. Hachen, Gerd, Erkelenz
Lausberg, Leonard, Heinsberg

Von der Verwaltung

Kreisdirektor Deckers
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Preuß
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Schöpgens
Kreisverwaltungsdirektorin Machat
Kreisrechtsdirektor Nießen
Kreisverwaltungsdirektor Kremers
Kreisrechtsrätin Ritzerfeld
Kreisrechtsrat Schneider
Kreisamtmann Moll

Gäste:

Oberstudiendirektor Zins (bis TOP 18)

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 18.45 Uhr

Der Kreisausschuss des Kreises Heinsberg versammelt sich heute im kleinen Sitzungssaal des Kreisverwaltungsgebäudes in Heinsberg, um über folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten und zu beschließen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband
3. Änderung der Entgeltordnung der Kreismusikschule
4. Änderung der Satzung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg
5. Änderung der Honorarordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg
6. Partnerschaftsangelegenheiten: Teilnahme am Freundschaftsfestival 2009 in Schottland
7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in den Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg vom 22.06.2006

8. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des Luftrettungsdienstes
9. Änderung der Gebietsgrenze zwischen den Städten Übach-Palenberg (Kreis Heinsberg), Herzogenrath und Baesweiler (Kreis Aachen) im Verfahren der Flurbereinigung Boscheln im Rahmen des Baus der L 240 n und B 57 n
10. Umsetzung des Konjunkturpaketes II
11. Maßnahmen der AGIT
 - a) Beteiligung des Kreises Heinsberg an dem Projekt „Regionales Gewerbeflächenmonitoring in der Region Aachen“
 - b) Gutachten „Potenzialanalyse und strategische Entwicklungsansätze für die Logistikregion Aachen“
12. Förderung der komplementären ambulanten Dienste der Träger der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg im Jahre 2009
13. Förderung des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums (SFZ) der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg im Jahre 2009
14. Förderung des Integrationsfachdienstes – „Integrationsagentur für Emigranten und Migrationsberatung für Zuwanderer im Kreis Heinsberg“ in Trägerschaft des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich
15. Zuschüsse an museale Einrichtungen
16. Zuschuss an den Volksmusikerbund
17. Antrag nach § 5 GeschO der CDU-Kreistagsfraktion zur Einrichtung eines Beirates für Senioren- und generationenübergreifende Fragen
18. Bericht des Landrats

Nichtöffentliche Sitzung:

19. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über die Vergabe des Auftrages zum Druck und zur Lieferung des Weiterbildungsprogramms 2009/2010 der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg
20. Vergabe eines Auftrages zur Beschaffung von Schülerlernmitteln für die in Trägerschaft des Kreises Heinsberg stehenden Schulen
21. Vergabe eines Auftrages zur Beschaffung von Hard- und Software für das Berufskolleg Wirtschaft in Geilenkirchen im Rahmen des Konzeptes zur schulischen Förderung der beruflichen Qualifizierung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
22. Vergabe von Reinigungsleistungen an verschiedenen kreiseigenen Gebäuden
23. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Durchführung einer Dienstreise
24. Genehmigung einer Dienstreise
25. Bericht des Landrats

...

Vor Eintritt in die Beratung weist Landrat Pusch auf die vorliegende Tagesordnung hin. Nach Versand der Einladung habe sich die Notwendigkeit ergeben, die Tagesordnung zu erweitern. Eine Kreistagsfraktion habe darum gebeten, eine Dienstreisegenehmigung für eine auswärtige Fraktionssitzung zu erteilen. Bei diesem Punkt handele es sich um einen nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt. Insofern verweist Landrat Pusch auf die allen Kreisausschussmitgliedern vorliegende Tischvorlage zu Tagesordnungspunkt 24 „Genehmigung einer Dienstreise“. Der bisherige Tagesordnungspunkt 24 werde dementsprechend Tagesordnungspunkt 25.

Der Kreisausschuss erklärt sich mit der vorgeschlagenen Verfahrensweise einverstanden. Sodann stellt Landrat Pusch die Tagesordnung in der ergänzenden Fassung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Besonders begrüßt Landrat Pusch Herrn Oberstudiendirektor Zins (Berufskolleg Wirtschaft Geilenkirchen).

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Ausschussergänzungswahlen

Frau Kreistagsabgeordnete Marietta Ringerling hat mit Wirkung vom 27.05.2009 auf ihre Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss verzichtet.

Die Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mit Schreiben vom 27.05.2009 Frau Kreistagsabgeordnete Sofia Tillmanns als Neubesetzung für Frau Ringerling vorgeschlagen. Da Frau Tillmanns bislang stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses für Frau Ringerling ist, wird als stellvertretendes Mitglied nunmehr Frau Elsbeth Küppers-Hofmann vorgeschlagen.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 5 KrO wählen die Kreistagsmitglieder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig eine entsprechende Beschlussfassung.

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Tagesordnungspunkt 2:

Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband

Aufgrund einer Novellierung des Sparkassenrechts, mit der die Aufhebung der Verordnung zur Regelung des Geschäftsrechts und des Betriebes der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (SpkVO) sowie die Neufassung des Sparkassengesetzes NRW (SpkG) (ehemals: Gesetz über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände) verbunden ist, besteht die Notwendigkeit, die Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband anzupassen. Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes hat daher in ihrer Sitzung vom 28.04.2009 einstimmig sowie ergänzend in einem – allein aus redaktionellen Gründen erforderlichen – Dringlichkeitsbeschluss vom 04.06.2009 über die Änderung der Satzung beschlossen. Gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder.

Eine Synopse zur Zweckverbandssatzung war der Erläuterung zum Kreisausschuss als Anlage 1, eine Begründung der einzelnen Änderungen als Anlage 2 beigefügt.

Nach Beratung in seiner Sitzung schlägt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig vor, den aus der Anlage 1 zur Einladung zum Kreisausschuss ersichtlichen Änderungen der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband zuzustimmen.

Tagesordnungspunkt 3:

Änderung der Entgeltordnung der Kreismusikschule

1. Höhe der Entgelte

Nach der Fusion der Kreismusikschule mit der Städtischen Musikschule Übach-Palenberg zum 01.01.2004 hat sich der Zuschussbedarf der Kreismusikschule nach den Rechnungsergebnissen der Jahre 2004 und 2008 um ca. 50.000,00 € erhöht. Diese Erhöhungen sind im Wesentlichen auf eine tarifvertragliche Steigerung der Personalausgaben und auf geringere Einnahmen aus Unterrichtsentgelten zurückzuführen. Auf der Grundlage der Haushaltsplanung 2009 ist im laufenden Haushaltsjahr mit einer weiteren Erhöhung des Zuschussbedarfs um ca. 51.000,00 € zu rechnen. Gründe hierfür liegen in dem Beschluss des Kreistages vom 18.12.2008 zu den Dienstverträgen der Lehrkräfte der Musikschule, in der weiteren tarifvertraglichen Erhöhung zum 01.01.2009 und in der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, das vorsieht, dass die Kosten aus den Querschnittsbereichen nicht mehr zentral veranschlagt werden, sondern dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet werden.

Zur Verbesserung der Einnahmesituation und somit zur Begrenzung des Zuschussbedarfs könnten die Entgelte für das Unterrichtsangebot der Kreismusikschule moderat erhöht werden. Die letzte Entgelterhöhung fand zum 01.06.2003 statt. Unter Berücksichtigung der Inflationsraten seit der letzten Erhöhung im Jahr 2003 wäre eine 10%ige Erhöhung, aufgerundet auf jeweils 50 Cent, angemessen. Bei unveränderten Schülerzahlen und gleichem Unterrichtsumfang könnte hierdurch eine jährliche Einnahmeverbesserung von ca. 61.000,00 € erzielt werden.

Die als Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beigefügte Übersicht, die die Höhe der Entgelte benachbarter Musikschulen enthält, verdeutlicht, dass die vom Kreis Heinsberg erhobenen Unterrichtsentgelte vergleichsweise niedrig bemessen sind. Bei einigen Musikschulen werden die Kursangebote mit anderen Zeiteinheiten angeboten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die für diese Angebote maßgebenden Entgeltsätze auf die Unterrichtszeiten der Kreismusikschule umgerechnet.

Die grundsätzliche Entscheidung, die Entgelte um 10 % zu erhöhen, wird von der Leiterin der Kreismusikschule mitgetragen. Lediglich für die Angebote „Musikbabys“ und „Musikmäuse“ favorisiert sie eine moderatere Anhebung der Entgelte um ca. 5 %. Ihrer Ansicht nach sollte die Entgeltordnung mit Wirkung zum 01.11.2009 geändert werden, da zu diesem Zeitpunkt neue Schüler eingewiesen werden.

...

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wird vorgeschlagen, ab 01.11.2009 Entgelte entsprechend der der Einladung zur Sitzung des Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus als Anlage 2 beigefügten neuen Entgeltordnung zu erheben. In der nachfolgenden Übersicht sind die bisher geltenden und die neuen Entgeltsätze dargestellt:

Monatliches Entgelt bei wöchentlich einmaligem Unterricht		bisherige Entgelte		neue Entgelte	
		Kinder/ Jugendliche EUR	Erwachsene EUR	Kinder/ Jugendliche EUR	Erwachsene EUR
1.1	Musikbabys 30 Min.	18,00	-	19,00	-
1.2	Musikmäuse 45 Min.	18,00	-	19,00	-
1.3	Musikalische Früherziehung				
1.3.1	einjährig 120 Min.	32,50	-	36,00	-
1.3.2	zweijährig 75 Min.	20,00	-	22,00	-
1.4	Grundausbildung 90 Min.	18,00	-	20,00	-
1.5	Instrumentalausbildung (einschl. Gesang)				
1.5.1	Einzelunterricht 45 Min.	57,50	90,50	63,50	100,00
1.5.2	Einzelunterricht 30 Min.	43,00	68,50	47,50	75,50
1.5.3	Gruppenunterricht mit 2 Schülern 45 Min.	34,50	55,00	38,00	60,50
1.5.4	Gruppenunterricht ab 3 Schüler 45 Min.	26,50	41,00	29,50	45,50
1.5.5	Vorberufliche Fachausbildung (45 Min. Hauptinstrument, 45 Min. Nebeninstrument, 45 Min. Gruppenunterricht in Theorie)	102,50	-	113,00	-
1.6	Gruppenunterricht Theorie ab 5 Schüler 45 Min.	18,00	-	20,00	-

2. Zahlungsweise

Analog der an der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg geltenden Teilnahmebedingungen wird vorgeschlagen, das Zahlungsverfahren unter Ziffer 5. zukünftig nicht in der Entgeltordnung zu regeln, da es sich hierbei um Angelegenheiten der inneren Musikschulverwaltung handelt. Die Sätze 2, 3 und 4 unter 5. mit dem Wortlaut „Die Möglichkeit der monatlichen Zahlungsweise besteht nur im Lastschrift-Abbuchungsverfahren. Der Musikschule des Kreises – Kreiskasse – ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Abweichungen hiervon sind nur bei viertel-, halb- oder ganzjähriger Vorauszahlung möglich.“ sollten daher gestrichen werden.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig folgenden Beschluss:

Die Entgeltordnung der Kreismusikschule wird ab 01.11.2009 entsprechend der Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 12.05.2009 neu gefasst.

Tagesordnungspunkt 4:

Änderung der Satzung für die Anton-Heinen-Volkshochschule der Kreises Heinsberg

Als Grundlage für die Arbeit der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 18.06.1998 die als Anlage 3 der Einladung zur Kuratoriumssitzung beigefügte „Satzung für die Volkshochschule des Kreises Heinsberg“ beschlossen. Es hat sich nunmehr die Notwendigkeit ergeben, die Satzung zu ändern. Folgende, durch Unterstreichung kenntlich gemachte, Änderungen werden vorgeschlagen:

§ 2 Absatz 1

-bisherige Fassung-

Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 11 1. WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

-neue Fassung-

Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

Begründung:

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des Weiterbildungsgesetzes NRW (WbG).

§ 2 Absatz 3, letzter Satz

-bisherige Fassung-

Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Konzerte, kulturelle Aufführungen, Vorführungen und anderes mehr) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 und 13 1. WbG anbieten.

-neue Fassung-

Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Konzerte, kulturelle Auführungen, Vorführungen und anderes mehr) gemäß §§ 3, 4 und 11 WbG anbieten.

Begründung:

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des WbG.

§ 4 Absatz 2 Buchstabe a)

-bisherige Fassung-

Der Kreistag entscheidet insbesondere über

- a) Einstellung des VHS-Leiters und der hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,

-neue Fassung-

Der Kreistag entscheidet insbesondere über

- a) die Einstellung des VHS-Leiters im Einvernehmen mit dem Landrat,

Begründung:

Der bisherige Buchstabe a) des § 4 (2) der VHS-Satzung ist nichtig. Die Satzung entsprach zwar bislang den Bestimmungen der Gemeinde-/Kreisordnung, die dort genannten Personal-kompetenzen sind zwischenzeitlich jedoch weit reichend zugunsten der Hauptverwaltungs-beamten geändert worden, wobei der Rat/Kreistag lediglich ein Rückholrecht für Führungs-funktionen hat. In der Hauptsatzung des Kreises ist hiervon Gebrauch gemacht worden.

§ 7 Absatz 2, letzter Satz

-bisherige Fassung-

Ferner wirkt der VHS-Leiter bei der Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages (Unterab-schnitt Volkshochschule) mit.

-neue Fassung-

Ferner wirkt der VHS-Leiter bei der Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages (Produkt 040201) mit.

Begründung:

Anpassung an die Begrifflichkeit des NKF.

§ 10 Absatz 5, letzter Satz

-bisherige Fassung-

In den Kursen, in denen Schulabschlüsse vermittelt werden, wird bei Ordnungsmaßnahmen entsprechend dem IV. Abschnitt der Allgemeinen Schulordnung Nordrhein-Westfalen vom 08.11.1978 in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

-neue Fassung-

In den Kursen, in denen Schulabschlüsse vermittelt werden, wird bei Ordnungsmaßnahmen entsprechend § 53 Schulgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

Begründung:

Anpassung an das neu gefasste Schulgesetz NRW.

Gemäß § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg und Wegberg über die Einrichtung der Volkshochschule des Kreises Heinsberg hat sich der Kreis vor Änderungen der Satzung mit den Städten ins Benehmen zu setzen. Mit Schreiben vom 27.01.2009 wurden die o. a. Städte über die beabsichtigten Änderungen informiert und gebeten, evtl. Bedenken bis zum 14.04.2009 zu äußern. Bedenken der Städte liegen nicht vor.

Auf Vorschlag des Kuratoriums empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig folgende Beschlussfassung:

Die Satzung für die Volkshochschule des Kreises Heinsberg vom 19.06.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (1) erhält folgende Fassung:

Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

2. § 2 (3) letzter Satz erhält folgende Fassung:

Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Konzerte, kulturelle Aufführungen, Vorführungen und anderes mehr) gemäß §§ 3, 4 und 11 WbG anbieten.

3. § 4 (2 a) erhält folgende Fassung:

Der Kreistag entscheidet insbesondere über

- a) die Einstellung des VHS-Leiters im Einvernehmen mit dem Landrat,

4. § 7 (2) letzter Satz erhält folgende Fassung:

Ferner wirkt der VHS-Leiter bei der Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages (Produkt 040201) mit.

5. § 10 (5) letzter Satz erhält folgende Fassung:

In den Kursen, in denen Schulabschlüsse vermittelt werden, wird bei Ordnungsmaßnahmen entsprechend § 53 Schulgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

Tagesordnungspunkt 5:

Änderung der Honorarordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg

Bei der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg sind in den Kursen und Seminaren insgesamt ca. 400 Kursleiterinnen und Kursleiter unterrichtend tätig. Ihre Honorierung wird durch die als Anlage 4 der Einladung zur Kuratoriumssitzung beigefügte Honorarordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg geregelt. Da die letzte Honorarerhöhung mit Beginn des Arbeitsjahres 2004/2005 in Kraft trat, erscheint es – nicht zuletzt als Ausgleich für gestiegene Lebenshaltungskosten – geboten, mit Wirkung für das Arbeitsjahr 2009/2010 eine Honorarerhöhung vorzunehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Regelhonorar (siehe Ziffer 2.1 der Honorarordnung) von derzeit 16,00 € auf 17,00 € je Unterrichtsstunde anzuheben.

Begründung:

Die letzte Honorarerhöhung erfolgte vor fünf Jahren. In dieser Zeit sind die Löhne und Gehälter mehrfach angehoben worden. Auch im Öffentlichen Dienst fanden seit Mitte 2004 mehrfach Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen statt, die im Schnitt insgesamt ca. 5 % betragen haben (ohne Berücksichtigung von Einmalzahlungen, Kürzungen von Sonderzahlungen bzw. Arbeitszeitverlängerungen). Eine Anlehnung an die Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen im Öffentlichen Dienst würde rein rechnerisch zu einem Honorarsatz von 16,80 € führen. Aus Praktikabilitätsgründen und da im laufenden Jahr von einer weiteren Tarif-/Besoldungserhöhung auszugehen ist, wird vorgeschlagen, diesen Betrag auf 17,00 € aufzurunden.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Regelhonorars führt zu Mehrkosten in Höhe von insgesamt ca. 30.000,00 € pro Jahr.

Auf Vorschlag des Kuratoriums empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig folgende Beschlussfassung:

Ziffer 2.1 der Honorarordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg erhält folgende Fassung:

Das Dozentenhonorar für Kurse und Arbeitsgemeinschaften beträgt 17,00 € je Unterrichtsstunde (Regelhonorar), soweit im Folgenden nichts anderes gesagt ist.

Ziffer 4. erhält folgende Fassung:

Diese Honorarordnung tritt mit Beginn des Arbeitsjahres 2009/2010 in Kraft.

Tagesordnungspunkt 6:

Partnerschaftsangelegenheiten: Teilnahme am Freundschaftsfestival 2009 in Schottland

Entsprechend der mit unseren Partnerkreisen Midlothian und Komárom-Esztergom getroffenen Absprachen ist in diesem Jahr wiederum ein Freundschaftsfestival vorgesehen. Gastgeber des von Samstag, 17.10., bis Samstag, 24.10.2009, stattfindenden Festivals ist der schottische District Midlothian. Wie bereits bei den letzten Treffen praktiziert, soll aus jedem Partnerkreis bis zu 50 Gruppenteilnehmern aus dem musischen, tänzerischen und kulturellen Bereich die Teilnahme ermöglicht werden.

Denjenigen Gruppen, die zum Freundschaftsfestival 2005 in Heinsberg Gäste aus Schottland oder Ungarn aufgenommen haben, soll dabei Vorrang eingeräumt werden. Die Jugendmusikschule Heinsberg hatte bereits den Wunsch geäußert, mit einer siebenköpfigen RockBand teilzunehmen. Auch der Gesangverein "Young Voices" aus Wassenberg-Orsbeck ist sehr an einer Teilnahme interessiert.

Zu dem Freundschaftsfestival 2009 in Midlothian ist ebenfalls wieder eine offizielle Delegation aus den jeweiligen Partnerkreisen eingeladen. Entsprechend der Verfahrensweise bei früheren Freundschaftsfestivals soll die Teilnahme der offiziellen Vertreter des Kreises auf maximal vier Tage begrenzt werden.

Fraktionsvorsitzende Meurer beantragt, über die Punkte einzeln abzustimmen. Sie kritisiert die Zusammensetzung der offiziellen Delegation, insbesondere dass dabei drei Fraktionen von der Teilnahme ausgeschlossen seien. Fraktionsvorsitzender Schreinemacher schließt sich seiner Vorrednerin an. Kreisausschussmitglied Derichs erklärt die Zustimmung der SPD-Fraktion für diesen Einzelfall, regt aber die grundsätzliche Neuregelung unter Einbeziehung aller Fraktionen durch den neuen Kreistag an.

Fraktionsvorsitzender Reyans begrüßt die Anregung für die Zukunft. Landrat Pusch stellt klar, dass die Delegation des Kreises Heinsberg sich spiegelbildlich zu denen der beiden Partnerkreise zusammensetze. Die Zahl der zu berücksichtigenden Fraktionen müsse auch in einem vernünftigen Verhältnis zu der Teilnehmerzahl der Gruppen (50 Personen) stehen. Künftig sollten verbindliche Richtlinien geschaffen werden. Er betont zugleich, dass aus organisatorischen Gründen Verwaltungsvertreter dabei sein müssten, um Dinge vor Ort oder künftige Treffen zu organisieren. Kreisausschussmitglied Laumanns betont, dass die befreundeten Partnerkreise erwarten dürften, dass die Spitze des Kreises mitfahre und nicht etwa sachkundige Bürger.

Nach Beendigung der Diskussion lässt Landrat Pusch getrennt über die einzelnen Punkte abstimmen.

1. Der Kreisausschuss beschließt einstimmig, dass für das vom 17. bis 24.10.2009 in Midlothian stattfindende Freundschaftsfestival Einladungen an die seinerzeit gastgebenden Vereine ausgesprochen werden.

...

2. Der Kreisausschuss beschließt mehrheitlich bei 2 Nein-Stimmen und einer Enthaltung, dass der offiziellen Delegation des Kreises Heinsberg neben Landrat Pusch die beiden stellv. Landräte - Herr Paffen und Herr Tholen -, der Vorsitzende und stellv. Vorsitzende des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus - Herr Dr. Wamper und Herr Krekels - sowie zwei Vertreter der Verwaltung - Herr Dezernent Preuß und Herr Amtsleiter Kremers – angehören und für die teilnehmenden Mitglieder des Kreistages die erforderliche Dienstreisegenehmigung ausgesprochen wird.
3. Der Kreisausschuss beschließt einstimmig, dass sowohl von den Teilnehmern aus den Vereinen und Gruppierungen als auch von den Mitgliedern der offiziellen Delegation des Kreises ein Kostenbeitrag in Höhe von 90,00 € zu entrichten ist.

Tagesordnungspunkt 7:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in den Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg vom 22.06.2006

Seit dem 01.08.2006 können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in eigener Verantwortung regeln. Von daher hat der Kreistag in seiner Sitzung am 22.06.2006 eine Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg beschlossen.

Aufgrund der Einführung des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2008 wurde durch die 1. Änderungssatzung eine neue Elternbeitragstabelle eingeführt. Diese neue Elternbeitragstabelle war seinerzeit notwendig, da die Eltern unterschiedliche Betreuungszeiten buchen können.

Darüber hinaus wurde die Elternbeitragstabelle zweigeteilt und zwar einmal für Kinder über zwei Jahren und für Kinder unter zwei Jahren.

Die nunmehr vorgelegte 2. Änderungssatzung ist aufgrund der Neufassung der Leitlinien für die Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg notwendig. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 24. März 2009 diese Leitlinien beschlossen. § 6 – Tagespflege – Elternbeitragssatzung ist neu zu fassen und konkreter zu bestimmen.

Darüber hinaus besteht bisher die Problematik, dass in Einzelfällen zwei Elternbeitragstabellen zu berücksichtigen sind und zwar in den Fällen, wenn ein Kind unter 2 Jahren sowohl eine Einrichtung besucht und ergänzend Kindertagespflege erhält. Für die Kindertagespflege gilt die Tabelle für Kinder über 2 Jahren.

Auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig, die allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Jugendhilfeausschusssitzung beigefügte Satzungsänderung zu beschließen.

Tagesordnungspunkt 8:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung des Luftrettungsdienstes

Durch den Erlass „Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ vom 25.10.2006 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW die öffentliche Luftrettung NRW neu geregelt. Dabei wurden die Aufgaben, Kernträger, Standorte und Einsatzbereiche der Rettungshubschrauber festgelegt. Der Kreis Aachen (ab dem 21.10.2009 StädteRegion Aachen als Rechtsnachfolger des Kreises Aachen) wurde in diesem Zusammenhang als Kernträger für den Rettungshubschrauber (RTH) „Christoph Europa 1“ bestimmt und hat mit der Kreisfreien Stadt Aachen, den Kreisen Düren, Heinsberg und Euskirchen sowie mit dem Rhein-Erft-Kreis durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine Trägergemeinschaft zu bilden. Zum regelmäßigen Einsatzbereich des in Würselen stationierten RTH gehören neben den o. g. Kommunen auch angrenzende Gebiete in Belgien und den Niederlanden. Die Provinz Lüttich (Belgien) sowie die Provinz Süd-Limburg (Niederlande) werden daher ebenfalls Vertragspartner der in Rede stehenden Trägergemeinschaft.

Es ist beabsichtigt, dass der Kreis Aachen als Kernträger im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 Rettungsgesetz NRW die Aufgabe der Luftrettung für die eingangs genannten Vertragspartner in seine Zuständigkeit übernimmt. Darüber hinaus verpflichtet er sich, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Luftrettungsdienstes erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die notwendigen Vereinbarungen abzuschließen. Zuständige Leitstelle für die Einsätze des RTH „Christoph Europa 1“ ist die Leitstelle des Kreises Aachen. Nähere Einzelheiten sind dem Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft zu entnehmen, der der Einladung zum Kreisausschuss als Anlage beigelegt war.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen den Inhalt der vom Kreistag zu beschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die zwischen den Vertragspartnern und der Bezirksregierung Köln (als Genehmigungsbehörde) abgestimmt wurde, keine Bedenken. Die in Rede stehende Vereinbarung ersetzt die ursprünglich abgeschlossene Vereinbarung bezüglich des RTH „Christoph Europa 1“.

Nach Beratung in seiner Sitzung schlägt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig vor, dem Abschluss der im Entwurf vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuzustimmen. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Vereinbarung noch redaktionell anzupassen, wird die Verwaltung ermächtigt, diesen Änderungen zuzustimmen, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Kreistages bedarf.

Tagesordnungspunkt 9:

Änderung der Gebietsgrenze zwischen den Städten Übach-Palenberg (Kreis Heinsberg) Herzogenrath und Baesweiler (Kreis Aachen) im Verfahren der Flurbereinigung Boscheln im Rahmen des Baus der L 240 n und B 57 n.

Durch die Neuordnung des Grundbesitzes in der Flurbereinigung Boscheln – bedingt durch den Neubau der L 240 n und der Planung der B 57 n – ist es erforderlich, die bestehende Kreisgrenze zwischen den Kreisen Aachen und Heinsberg den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Im Hinblick auf die vorgenannten Bauvorhaben wurde das Flurbereinigungsverfahren durch Beschluss der Bezirksregierung Münster vom 02.05.2001 angeordnet. Zuständige Flurbereinigungsbehörde ist nach Auflösung des Amtes für Agrarordnung Euskirchen die Bezirksregierung Köln.

Das Flurbereinigungsgebiet erfasst insgesamt ca. 710 ha und erstreckt sich auf die Gebiete der Städte Übach-Palenberg, Baesweiler und Herzogenrath. Eine Änderung der Kreisgrenze ist in zwei Bereichen erforderlich. Zum einen im Kreuzungsbereich der L 232 und der L 240 n, zum anderen weiter nord-östlich, westlich des Carl-Alexander-Parks auf dem Blausteiner Feld. Durch die Grenzverschiebung wird vermieden, dass die Kreisgrenze diagonal über die L 240 n bzw. B 57 n verlaufen wird. Zudem werden im Bereich der B 57 n die Wirtschaftswege verschoben. Ohne Anpassung der Kreisgrenze verliefen diese daher künftig quer – und damit in den Örtlichkeiten nicht erkennbar – über landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Verschiebung der Kreisgrenze würde zu einem Flächenverlust für den Kreis Heinsberg von ca. 2,7 ha führen. Die zu verschiebende Teilstrecken der Kreisgrenze waren in der Anlage 4 zur Einladung des Kreisausschusses gekennzeichnet.

Die betroffenen Kommunen haben bereits jeweils durch Ratsbeschluss der Änderung ihrer Gemeindegrenzen zugestimmt. Auch der Rat des Kreises Aachen wird der hiermit verbundenen Verschiebung der Kreisgrenze zustimmen.

Gemäß § 17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) können aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeindegrenzen geändert werden. Werden durch die Änderung der Gemeindegrenzen die Grenzen von Gemeindeverbänden berührt, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen unmittelbar auch die Änderung der Gemeindeverbands Grenzen. Gemäß § 19 Abs.2 GO ist vor jeder Gebietsänderung der Wille der betroffenen Bevölkerung in der Weise festzustellen, dass den Räten der beteiligten Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Außerdem sind die Gemeindeverbände zu hören, deren Grenzen durch die Gebietsänderung berührt werden. Gemäß § 19 Abs.3 GO bedürfen Änderungen des Gemeindegebietes eines Gesetzes. In Fällen von geringer Bedeutung kann die Änderung von Gemeindegrenzen durch die Bezirksregierung ausgesprochen werden. Geringe Bedeutung hat eine Grenzänderung, wenn sie nicht mehr als 10 vom Hundert des Gemeindegebietes der abgebenden Gemeinde und nicht mehr als insgesamt 200 Einwohner erfasst.

...

Die beschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen für eine vereinfachte Änderung der Gebietsgrenze sind im vorliegenden Fall gegeben.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Änderung der Gebietsgrenze unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sinnvoll und zweckmäßig ist, um den mit dem Bau der L 240 n und B 57 n verbundenen einschneidenden Veränderungen der Örtlichkeit und den vorgesehenen Veränderungen des Straßen- und Wegenetzes ausreichend Rechnung zu tragen sowie zweckmäßige Zustände und eine dauerhafte Rechtssicherheit für die betroffenen Unterhaltungsträger der Straßen und Wege zu erzielen. Die Zustimmung zu der beschriebenen Änderung der Gebietsgrenze sollte unter dem Vorbehalt stehen, dass die L 240 n und B 57 n entsprechend der Planung tatsächlich ausgeführt und fertig gestellt werden.

Gemäß § 26 Abs.1 Buchstabe e) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) obliegt dem Kreistag die ausschließliche Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Änderung des Gebietes des Kreises.

Nach Beratung in seiner Sitzung schlägt der Kreisausschluss dem Kreistag einstimmig vor, der Änderung der Gebietsgrenze zwischen der Stadt Übach-Palenberg im Kreis Heinsberg und den Städten Herzogenrath und Baesweiler im Kreis Aachen wie vorbeschrieben im Rahmen des Verfahrens der Flurbereinigung Boscheln für den Neubau der L 240 n und der B 57 n mit der Maßgabe zuzustimmen, dass die Änderungen erst mit der Fertigstellung der Straßen in den vom Flurbereinigungsverfahren betroffenen Abschnitten wirksam werden.

Tagesordnungspunkt 10:

Umsetzung des Konjunkturpaketes II

Auf Vorschlag der Verwaltung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.02.2009 eine Prioritätenliste zur Umsetzung des Konjunkturpaketes II beschlossen, die neben energetischen Maßnahmen an verschiedenen kreiseigenen Gebäuden u. a. auch die Errichtung einer Turnhalle für die Gebrüder-Grimm-Schule und das Kreisgymnasium Heinsberg sowie einer Sporthalle am Berufskolleg Erkelenz vorsieht. Die Beschlussfassung erfolgte ausdrücklich unter dem Vorbehalt der auf Bundes- und Landesebene noch ausstehenden abschließenden Entscheidungen und der Förderfähigkeit der genannten Maßnahmen. Auch nach den zwischenzeitlich ergangenen Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen des Innenministeriums und der Bezirksregierung Köln sowie einer zu erwartenden Änderung des Art. 104b GG werden letzte Zweifel hinsichtlich der Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen nicht auszuräumen sein. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass nur solche Maßnahmen zweifelsfrei förderfähig sind, bei denen eine energetische Sanierung „prägend“ ist. Eindeutige Klarstellungen sind bisher weder durch die ergangenen Erlasse und Verfügungen noch durch die sog. FAQ-Liste erfolgt. Auch sind gezielte Anfragen des Kreises Heinsberg an das Innenministerium vom 24.02.2009 und 23.04.2009 insoweit unbeantwortet geblieben. Anlässlich der Vorstandssitzung des Landkreistages NRW am 05.05.2009 wurde Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Klein ein Schreiben des Landrates übergeben, in dem gebeten wird, seitens des Landkreistages nochmals auf das Innenministerium in der Weise einzuwirken, dass für die Kreise und die Kommunen durch klare Aussagen Planungssicherheit entsteht. Die im Kreise der Landräte geführten Diskussionen lassen erkennen, dass allgemeine Unzufriedenheit über die nur vagen Ausführungsbestimmungen besteht. Allgemein wird davon ausgegangen, dass auch in Zukunft keine verbindlichen Aussagen zur Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen erfolgen werden.

Um mögliche Mittelrückforderungen auszuschließen, hat die Verwaltung sich veranlasst gesehen, die vom Kreistag beschlossene Prioritätenliste nochmals zu überdenken. Der nachfolgende modifizierte Vorschlag lässt die seinerzeit beschlossene Errichtung einer Turnhalle in Heinsberg unberücksichtigt und stellt verstärkt auf eindeutig förderfähige Investitionen ab. Die im Zusammenhang mit der Errichtung einer Turnhalle beabsichtigte Schaffung zusätzlicher Büroflächen erscheint entbehrlich, indem die inzwischen wirksame Kündigung des Mietvertrages mit der Polizei über die Nutzung von Büroräumen im 5. Obergeschoss des Kreishauses umgesetzt wird.

...

Entsprechend der in der Kreistagssitzung am 17.02.2009 vorgestellten Modellrechnung hat die Bezirksregierung inzwischen dem Kreis Heinsberg mit Bescheid vom 08.04.2009 insgesamt 6.451.621 € aus dem Investitionsförderungsgesetz NRW –InvföG – bewilligt, wobei

4.143.416 € auf den Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur und
2.308.205 € auf den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur

entfallen.

Die Mittel des Investitionsschwerpunktes Bildungsinfrastruktur basieren auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) geführten Schulstatistik zum 15.10.2007. In diesen Zahlen sind für den Kreis Heinsberg noch die Schüler enthalten, die diesem auf Grund seiner Mitgliedschaft im Realschulzweckverband Selfkant zugerechnet wurden. Da die Mitgliedschaft des Kreises im Realschulzweckverband zum 01.01.2009 endete, wurde mit den Gemeinden Gangelt und Selfkant eine Übereinkunft dahingehend getroffen, die Mittel entsprechend dem jeweiligen Anteil der beiden Kommunen an der Gesamtschülerzahl des Realschulzweckverbandes auf die Gemeinden zu übertragen. Ein entsprechender Antrag wurde dem Innenministerium inzwischen zugeleitet. Aus den Mitteln des Investitionsschwerpunktes Bildungsinfrastruktur werden rd. 94.000 € an diese Gemeinden abfließen. Die danach verbleibenden Mittel von 6.357.621 € sollten nach Ansicht der Verwaltung in Abänderung der seinerzeit vom Kreistag beschlossenen Prioritätenliste wie folgt verwendet werden:

1. Energetische Sanierung des Werkstattgebäudes am Berufskolleg Erkelenz

Das zum Gebäudekomplex des Berufskollegs Erkelenz gehörende Werkstattgebäude soll entsprechend der Energieeinsparverordnung 2007 energetisch saniert werden. Durch den Austausch der Einfachverglasung gegen Isolierglas wird der U-Wert von 5,0 auf 1,8 W/m²*K verringert. Auf das vorhandene Dach wird ein Aluminiumtrapezblech mit 20 cm starker Wärmedämmung gesetzt, sodass sich der U-Wert von 0,58 auf 0,13 W/m²*K reduziert. Der U-Wert der Außenfassade von 0,37 auf 0,23 W/m²*K wird durch einen vorgesetzten Betonsteinklinker mit 10cm starker Wärmedämmung erzielt.

Voraussichtliche Kosten: 195.000 €

Die Maßnahme wurde am 14.05.2009 in die Datenbank des IT.NRW eingestellt und wird hiernach bei der Bezirksregierung mit dem Status „laufend“ geführt.

...

2. Energetische Sanierung des Gebäudes der Fachschule für Sozialpädagogik am Berufskolleg Erkelenz

Die zum Gebäudekomplex des Berufskollegs Erkelenz gehörende Fachschule Sozialpädagogik wurde Mitte der 60er Jahre errichtet. In den letzten Jahren wurden bereits Sanierungsmaßnahmen der Fenster und Dächer vorgenommen. Die nicht mehr zeitgemäße Heizungsanlage soll gegen eine Kesselanlage mit regenerativer Energieerzeugung ausgetauscht werden. Im Zuge der Erneuerung des Heizrohrsystems werden auch die Heizkörpernischen zusätzlich mit einer 60mm starken Innendämmung ausgekleidet, sodass der bisherige U-Wert von 0,57 auf 0,28 W/m²*K verringert wird.

Voraussichtliche Kosten: 200.000 €

Die Maßnahme wurde am 14.05.2009 in die Datenbank des IT.NRW eingestellt und wird hiernach bei der Bezirksregierung mit dem Status „laufend“ geführt

3. Energetische Sanierung des Kreishauses

Nach einer ersten Kostenschätzung der Firma RKS - Consult werden für die energetische Sanierung des Kreishauses ca. 3,7 Mio. € veranschlagt. Die in diesen Kosten enthaltene Sanierung der Fenster wird aus wirtschaftlichen Gründen nicht geplant, da sie durch Einsparungen an Energie nicht zu refinanzieren sind. Die insoweit freiwerdenden 700.000 € sollen in ergänzende energetische Sanierungen am Kreishaus investiert werden. Lt. Aussage der RKS-Consult können im Rahmen des Konjunkturpaketes II bis zum 31.12.2011 aus verschiedenen Gründen allerdings nur Mittel in Höhe von insgesamt 2.700.000 € verbaut werden.

Die Verwaltung schlägt in diesem Zusammenhang vor, aufgrund der durch das Konjunkturpaket II veränderten Rahmenbedingungen die vom Bauausschuss am 27.01.2009 beschlossene Errichtung einer Heizzentrale im Wege des Contractings aufzugeben und stattdessen die Anlage in eigener Regie aus Mitteln des Konjunkturpaketes II zu realisieren. Gleichzeitig erscheint es angebracht, die in diesem Zusammenhang favorisierte Pellets-Heizung nicht weiterzuverfolgen, da hiermit u. a. die Errichtung eines selbständigen Gebäudes auf dem Kreisgelände mit einer 25m hohen Schornsteinanlage verbunden wäre. Unabhängig von der vorzunehmenden Abwägung zwischen Wirtschaftlichkeit und Ästhetik sind auch mögliche Nachbarschaftsklagen, die das Vorhaben nachhaltig verzögern würden, zu bedenken. Ob eine regenerative Beheizung des Kreishauses unter Nutzung vorhandener Räumlichkeiten in Betracht kommen kann, wird derzeit noch geprüft.

...

Da der Gesamtmittelbedarf von 2.700.000 € die im Rahmen des Konjunkturpaketes II bereitgestellten „Infrastrukturmittel“ von 2.308.205 € um 391.795 € übersteigt, sollte auf einen „Mitteltausch“ mit anderen Kreisen hingewirkt werden.

Landrat Pusch weist in der Sitzung zu dieser Maßnahme ergänzend darauf hin, dass derzeit noch Prüfungen hinsichtlich einer regenerativen Beheizung des Kreishauses angestellt würden. Von dem mit der Planung der Heizungsanlage beauftragten Fachingenieur wisse die Verwaltung inzwischen, dass eine eigenständige regenerative Beheizung unter ausschließlicher Nutzung der im Untergeschoss untergebrachten Heizzentrale nicht machbar sei. Insofern gehe die Verwaltung derzeit davon aus, dass das Kreishaus auch zukünftig mit einer Gaskesselanlage beheizt werde. Eine regenerative Beheizung könne sich jedoch möglicherweise noch im Rahmen eines „Großprojektes“ ergeben, welches derzeit von einem kreisansässigen Nahwärmeversorger für das Kreishaus und die umliegenden Liegenschaften geprüft werde.

Im Falle der Realisierung eines Heizkraftwerkes dieser Größenordnung wären zum einen günstige finanzielle Konditionen zu erwarten, zum anderen aber auch zwei weitere Aspekte bedeutsam:

- a) Die Errichtung einer solchen Anlage würde nicht auf einer kreiseigenen Liegenschaft, sondern in der näheren Umgebung erfolgen.
- b) Das BImSchG schreibt für Heizkraftwerke dieser Größenordnung eine Rauchgaswaschanlage verbindlich vor, so dass kein hoher Schornstein erforderlich wäre.

Dem Nahwärmeversorger sei bekannt, dass der Kreis für die hiesigen Planungen bis spätestens Ende August d. J. auf eine verbindliche Aussage angewiesen sei. Sollte sich eine „große Lösung“ realisieren lassen, sollte sich nach Meinung des Landrats hiermit nochmals der Bauausschuss befassen.

Ansonsten bleibe es bei der Verwaltungsvorlage.

4. Maßnahme zur Schaffung verbesserter Voraussetzungen zur Entwicklung einer Breitbandinfrastruktur im Kreis Heinsberg

Wie bereits mit Schreiben vom 29.05.2009 mitgeteilt, gewinnt die Erschließung des Kreises Heinsberg mit einer zukunftsfähigen und technisch hochwertigen Breitbandinfrastruktur als Standortfaktor sowohl bei der Vermarktung von Gewerbegrundstücken als auch bei der Bewertung des Wohnumfeldes eine steigende Bedeutung.

Um zukünftigen Standortnachteilen in dieser Hinsicht vorzubeugen, hat die Verwaltung zusammen mit der WFG ein Konzept entwickelt, die Grundlagen für eine Breitbandinfrastruktur im Kreis Heinsberg zu verbessern. Hierbei wäre zu beachten, dass die Glasfaser als Lichtwellenleiter die einzig zukunftssichere Breitbandtechnologie darstellt und allen leitungsungebundenen (Funk-)Technologien weit überlegen ist.

Die von der WFG initiierte, seit 2005 bestehende „Breitbandinitiative Kreis Heinsberg“, an der u. a. alle Kommunen des Kreises und alle Versorgungsunternehmen teilnehmen, hat die für Lichtwellenleiter (Glasfaser) nutzbaren unterirdischen Leerrohr-Stränge systematisch erfasst und kartografiert. Vor dem Hintergrund des Konjunkturpaketes II wurde eine Auswertung vorgenommen, wie eine spätere versorgungssichere, redundante Glasfasererschließung in der Fläche unterstützt werden kann. Es ergab sich, dass durch 29 Baumaßnahmen im Gesamtwert von 1.040.000 € Lücken in der bestehenden fragmentierten Leerrohrinfrastruktur so geschlossen werden können, dass eine 8-förmige Trasse entsteht, die alle Kommunen des Kreises Heinsberg berührt.

In der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz am 18.05.2009 wurden die verwaltungsseitig angestrebten Überlegungen wegen der zunehmenden Bedeutung der Breitbandverkabelung bei der Vermarktung von Gewerbeflächen ausdrücklich begrüßt.

Die Details der Umsetzung des Konzeptes sowie die Fragen der Vermarktung werden derzeit mit den Beteiligten erörtert. Hierzu wird zeitnah berichtet werden.

Voraussichtlicher Mittelbedarf für den Kreis: 1.040.000 €

Die Maßnahme der Breitbandverkabelung ist im Rahmen des Konjunkturpaketes II nur aus Mitteln des Investitionsschwerpunktes Infrastruktur förderfähig. Hiernach ergibt sich folgende Finanzierung:

Finanzbedarf:	1.040.000 €
Mittel aus dem Konjunkturpaket – Infrastruktur-:	<u>0 €</u>
zu decken durch Mitteltausch:	<u>1.040.000 €</u>

5. Energetische Sanierung und Erweiterung der Sporthalle am Berufskolleg Erkelenz

Die am Berufskolleg Erkelenz bestehende Sporthalle ist sowohl im Bereich des Daches als auch hinsichtlich der Fassade energetisch sanierungsbedürftig. Die Verwaltung sieht ebenso wie die Schulleitung den Bedarf für

...

eine Erweiterung der Sporthalle, da derzeit aufgrund der unzureichenden Hallenkapazität ein hoher Unterrichtsausfall zu beklagen ist. Die Erweiterung der Sporthalle ist nur auf dem Nachbargrundstück der Stadt Erkelenz möglich, über dessen Nutzung derzeit Gespräche stattfinden.

Die Finanzierung der Maßnahme im Konjunkturpaket II soll aus Mitteln der Infrastruktur und nicht aus Mitteln der Bildungsinfrastruktur erfolgen. Dieses Vorgehen wird auf der Grundlage der derzeit gültigen FAQ-Liste (Stand: 30.04.2009) vorgeschlagen, in der Maßnahmen im Zusammenhang mit Sportanlagen dem Finanzierungsschwerpunkt Infrastruktur zugewiesen werden. Diese Zuordnung ist nach Auffassung der Verwaltung insbesondere unter dem Gesichtspunkt nachvollziehbar, dass die Sporthalle auch allen Vereinen der Stadt Erkelenz zur Nutzung zur Verfügung steht und die Stadt sogar erwägt, Sanitäranlagen an dieses Gebäude anzubauen. Auch die Förderfähigkeit dieses Projektes steht unter dem Vorbehalt einer Änderung des Art. 104 b GG.

Der Finanzbedarf kann wie folgt gedeckt werden:

Finanzbedarf:	2.000.000 €
Mittel aus dem Konjunkturpaket – Infrastruktur-:	<u>0 €</u>
zu decken durch Mitteltausch:	<u>2.000.000 €</u>

Der Finanzbedarf für die Maßnahmen 1 bis 5 beträgt insgesamt 6.135.000 €. Zur Umsetzung der Maßnahmen 1 bis 5 ist es erforderlich, im Wege des „Mitteltauschs“ die dem Kreis Heinsberg für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur bewilligten Mittel um 3.431.795 € zu erhöhen. Im Gegenzug würden Mittel des Investitionsschwerpunktes Bildungsinfrastruktur entsprechend reduziert. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in NRW sieht die Möglichkeit des Mitteltauschs ausdrücklich vor. Voraussetzung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften und eine Bestätigung durch die zuständige Bezirksregierung.

Als „Tauschpartner“ für den Kreis Heinsberg bieten sich der Kreis Euskirchen, der Rheinisch-Bergische Kreis und die Gemeinde Kranenburg im Kreis Kleve an. Beide Kreise und die Gemeinde Kranenburg benötigen zusätzliche Mittel aus dem Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur, um dringend notwendige energetische Sanierungsmaßnahmen an ihren Schulen mit Mitteln des Konjunkturpaketes II finanzieren zu können.

Dem Kreis Heinsberg gegenüber ist signalisiert worden, im Gegenzug die erforderlichen Tauschmittel von insgesamt rd. 3.432 T € aus dem Investitionsschwerpunkt Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Der Kreis Euskirchen ist bereit, einen Mitteltausch von rd. 1.500 T € zu vereinbaren. Rund 1.454 T € könnten mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis getauscht werden. Von der Gemeinde Kranenburg werden rd. 478 T € zum Tausch angeboten.

...

Für die Verwendung der verbleibenden Mittel in Höhe von 222.621 € werden nachfolgende Maßnahmen vorgeschlagen:

6. Energetische Sanierung und Entkernung des Umkleide-Gebäudes der Schulsportanlage „Im Klevchen“ mit Neugliederung der Grundrissstruktur, Wärme-Dämmung der Fassade, Erneuerung der Sanitär-anlagen und der Heizung einschl. der Verroh-rung, einer Mauerabdichtung sowie der not-wendigen Fliesen-, Estrich- und Malerarbeiten	150.000 €
7. Energetische Sanierung des Flachdaches auf dem Gebäude „Westpromenade“ des Berufskollegs Erkelenz	<u>60.000 €</u>
Finanzierungsbedarf der Maßnahmen 6 und 7	<u>210.000 €</u>

Die dann noch verbleibenden 12.621 € sollen zunächst als Finanzierungsreserve vorgehalten werden.

Die Verwaltung hat in der Finanzsoftware zusätzliche Abrechnungsobjekte eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass Auszahlungen nur dann erfolgen, wenn durch die Mittel des Konjunkturpaketes II vorher eine Deckung erfolgt ist. Zu diesem Zweck wird die Verwaltung rechtzeitig die für einen Zeitraum von drei Monaten voraussichtlich notwendigen Mittel für jede Maßnahme im Voraus abrufen. Es wäre zusätzlich sinnvoll, die haushaltsrechtlich notwendigen Genehmigungen für die im Haushaltsjahr 2009 anfallenden außerplanmäßigen Investitionen und Auszahlungen bereits jetzt durch den Kreistag zu erteilen. In den Jahren 2010 und 2011 werden die auf diese Jahre entfallenden Werte im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanungen berücksichtigt.

In der Sitzung geht Landrat Pusch auf seine Information in der Kreistagssitzung am 17.02.2009 ein, wonach das Land befristet für die Jahre 2009 und 2010 die Möglichkeit geschaffen habe, von den Vorgaben des Vergaberechts abzuweichen. Mit entsprechender Hausverfügung vom 28. Mai 2009 habe er von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine Lockerung verbindlich für die Kreisverwaltung vorgegeben. Eine Kopie der Hausverfügung des Landrats ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Fraktionsvorsitzende Meurer teilt namens der GRÜNEN-Fraktion mit, dass noch Klärungsbedarf zu Maßnahme 3 (Energetische Sanierung des Kreishauses) bestehe.

Kreisausschussmitglied Tholen erklärt für die SPD-Fraktion, dass hinsichtlich der Breitbandinitiative (Maßnahme 4) noch Beratungsbedarf bestehe und man sich daher heute insgesamt enthalten werde. Seitens der SPD-Fraktion wird um eine Zurückstellung des gesamten Maßnahmenpakets bis zum Kreistagsitzung gebeten, da sich evtl. auch Veränderungen auf andere Maßnahmen ergeben könnten.

...

Seitens der CDU-Fraktion wird dagegen eine Beschlussfassung hinsichtlich der unstrittigen Maßnahmen gewünscht, um ein Signal zu setzen.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen schlägt der Kreisausschuss nach Beratung in seiner Sitzung dem Kreistag mehrheitlich bei 7 Enthaltungen folgende Beschlussfassung vor:

1. Der Kreistag beschließt das in den Erläuterungen dargestellte Maßnahmenpaket hinsichtlich der Maßnahmen 1, 2, 5, 6 und 7 und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Planungen vorzunehmen bzw. in Auftrag zu geben und die Mittel des Konjunkturpaketes II so rechtzeitig abzurufen, dass vor der Auszahlung diese Mittel beim Kreis Heinsberg eingegangen sind.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den zur Umsetzung des unter 1. vom Kreisausschuss beschlossenen Maßnahmenpaketes erforderlichen und in den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich vorgesehenen Mitteltausch mit dem Kreis Euskirchen, dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Gemeinde Kranenburg zu vereinbaren.
3. Der Kreistag genehmigt die im Jahre 2009 im Zusammenhang mit der Umsetzung des unter 1. vom Kreisausschuss beschlossenen Maßnahmenpaketes entstehenden über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, wobei die Deckung des Mehrbedarfes jeweils durch entsprechende Erträge bzw. Einzahlungen aus Mitteln des Konjunkturpaketes II zu gewährleisten ist.

Die Beschlussfassung über die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen 3 (Energetische Sanierung des Kreishauses) und 4 (Maßnahme zur Schaffung verbesserter Voraussetzungen zur Entwicklung einer Breitbandinfrastruktur im Kreis Heinsberg) wurde einvernehmlich bis zur Kreistagssitzung zurückgestellt.

Tagesordnungspunkt 11:

Maßnahmen der AGIT

- a) **Beteiligung des Kreises Heinsberg an dem Projekt „Regionales Gewerbeflächenmonitoring in der Region Aachen“**
- b) **Gutachten „Potenzialanalyse und strategische Entwicklungsansätze für die Logistikregion Aachen“**

Zu a)

Der Kreisausschuss des Kreises Heinsberg hat am 10.06.2008 beschlossen, sich für 2008 erneut an dem Projekt der AGIT „Regionales Gewerbeflächenmonitoring in der Region Aachen“ zu beteiligen.

Bei dem Gewerbeflächenmonitoring handelt es sich um eine systematische und kontinuierliche Beobachtung von Gewerbeflächenbestand, -entwicklung und -veräußerungen. Ziel ist es, eine größere Transparenz auf dem Gewerbeflächenmarkt zu schaffen, die sowohl der Vermarktung als auch der Planung und Entwicklung von Gewerbestandorten zu Gute kommt.

Vorbild für das Aachener Vorhaben ist und war das Monitoringsystem in der niederländischen Provinz Limburg, welches die Entwicklung aller Gewerbegebiete in Limburg unter besonderer Beobachtung der jährlichen Flächenveräußerungen sowie der Planungs-, Bestands- und Preisentwicklung verfolgt.

Das von der Landesregierung NRW geförderte Pilotvorhaben „Gewerbeflächenmonitoring in der Region Aachen“ wurde Ende 2005 nach dreijähriger Laufzeit abgeschlossen. Nachdem diesem Projekt sehr viel Anerkennung zu Teil wurde, hat sich der Kreis Heinsberg auch in den Jahren 2006 bis 2008 an den Kosten für die Fortsetzung der Maßnahme beteiligt.

Die AGIT hat nunmehr mit Schreiben vom 19.03.2009 um Bezuschussung zur Weiterführung des Projektes gebeten. Entsprechende Haushaltsmittel stehen zu Verfügung. Erforderlich sind hierfür laut AGIT im Jahre 2009 Mittel in Höhe von lediglich 4.500,00 €, also 1.500 € weniger als zunächst eingeplant.

Die Verwaltung schlägt vor, die Beteiligung des Kreises Heinsberg an dem Projekt „Regionales Gewerbeflächenmonitoring in der Region Aachen“ auch im Jahre 2009 fortzusetzen und hierfür einen Betrag von 4.500,00 € zur Verfügung zu stellen.

Der Kreisausschuss folgt dem Vorschlag der Verwaltung durch einstimmige Beschlussfassung.

...

Zu b)

Die Region Aachen hat sich das Ziel gesetzt, ihr Potenzial als Logistikregion in Zukunft weiter zu entwickeln, gezielt auszubauen und nachhaltig zu vermarkten. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die AGIT als regionale Wirtschaftsförderungsagentur für die Technologieregion Aachen, in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit den Kreisen, Kreiswirtschaftsförderungen, der IHK Aachen, Unternehmen und kommunalen Initiativen im Bereich der Logistik, die Vergabe einer Untersuchung, welche die logistischen Potenziale, die daraus abzuleitenden strategischen Entwicklungsleitlinien sowie darauf aufbauenden konkreten Entwicklungsansätze für die Logistikregion Aachen beinhalten soll.

Die Region Aachen weist aufgrund ihrer geographischen Lage und ihrer verkehrsinfrastrukturellen Ausstattung im Bereich Straße und Schiene gute Voraussetzungen auf, sich zukünftig noch weiter zu einer wichtigen Drehscheibe für den Warenverkehr und zu einem wichtigen Standort für Warendistribution und –konfektionierung in Europa zu entwickeln.

Die zentrale Lage zwischen den Absatzmärkten im Ruhrgebiet und der Rheinschiene einerseits und Europas wichtigsten Überseehäfen Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen andererseits machen die Region interessant für produzierende Unternehmen und ihre Logistikdienstleister. Die struktur- und arbeitsmarktpolitische Bedeutung der „Logistikbranche“ wird auch daran deutlich, dass schon heute in der Region Aachen rund 24.000 Menschen in diesem Bereich arbeiten. Die Tendenz ist steigend.

Das Untersuchungsgebiet umfasst zunächst den gesamten Raum der Wirtschaftsregion Aachen, bestehend aus Stadt und Kreis Aachen (zukünftige StädteRegion Aachen) sowie den Kreisen Heinsberg, Düren und Euskirchen. Innerhalb dieses Gesamttraums haben sich drei logistikrelevante Teilregionen herauskristallisiert, die es hinsichtlich ihrer Entwicklungspotenziale und daraus abzuleitenden konkreten Ansätze auch gesondert zu betrachten gilt:

- Teilregion „Nord“, hier v. a. der Kreis Heinsberg entlang der Entwicklungsachse BAB 46
- Teilregion „Mitte“ mit der Stadt Aachen, Kreis Aachen und Kreis Düren entlang der Hauptbahnstrecke Aachen-Köln sowie der beiden BAB 44 und 4
- Teilregion „Süd“, hier v. a. die Achse Langerwehe, Merzenich, Nörvenich im Kreis Düren sowie der Bereich Mechernich, Zulpich, Euskirchen sowie die Gemeinde Weilerswist im Nordwesten des Kreises Euskirchen

Eine Beteiligung des Kreises Heinsberg an der Studie wird von der WFG befürwortet.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Beteiligung an diesem Gutachten müssen außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Deckung wäre gewährleistet über bereits eingeplante Mittel für Strukturförderungsmaßnahmen.

...

Fraktionsvorsitzende Meurer fragt nach, ob die Potenzialanalyse auch die negativen Folgen wie Zunahme des Verkehrs oder weitere Belastungen beleuchte. Landrat Pusch geht davon aus, dass die Potenzialanalyse seines Erachtens primär die Chancen bewertet. Er sagt zu, allen Kreisausschussmitgliedern entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen. Dieser Niederschrift ist als Anlage 2 ein sog. Pflichtenheft zu der Analyse beigelegt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Beteiligung des Kreises Heinsberg an dem Projekt „Potenzialanalyse und strategische Entwicklungsansätze für die Logistikregion Aachen“ zu beschließen und unter der Bedingung, dass auch Stadt und Kreis Aachen, die IHK Aachen und die Kreise Düren und Euskirchen sich ebenfalls an den Kosten in der gleichen Höhe wie der Kreis Heinsberg beteiligen, hierfür einen Betrag von 5.000,00 € zur Verfügung zu stellen.

Der Kreisausschuss folgt dem Verwaltungsvorschlag bei einer Enthaltung.

Tagesordnungspunkt 12:

Förderung der komplementären ambulanten Dienste der Träger der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg im Jahre 2009

Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg hat mit Schreiben vom 26.02.2009 auch in diesem Jahr einen Zuschuss in Höhe von 57.260,00 € für das Haushaltsjahr 2009 zur Durchführung der komplementären ambulanten Dienste beantragt. Der Ausschuss hat sich in der Vergangenheit wiederholt mit der Förderung der komplementären Dienste - zuletzt in seiner Sitzung am 26.02.2008 - beschäftigt und für das Jahr 2008 einen Zuschuss in beantragter Höhe empfohlen, der vom Kreisausschuss am 06.03.2008 beschlossen wurde.

Wie in den Sitzungen der Vorjahre weist die Verwaltung auch jetzt darauf hin, dass es sich bei der Förderung der komplementären ambulanten Dienste um eine freiwillige Leistung des Kreises Heinsberg handelt. Die Kreise sind zwar nach § 14 Landespflegegesetz NW für die zur Umsetzung des Vorranges der häuslichen Versorgung erforderlichen komplementären ambulanten Dienste verantwortlich, daraus lässt sich jedoch ein Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendungen gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten nicht ableiten. Das Land fördert die komplementären ambulanten Dienste seit Jahren nicht mehr.

Die von den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege angebotenen komplementären ambulanten Dienste beinhalten psychosoziale Hilfen, hauswirtschaftliche Hilfen, individuelle Schwerstbehinderten-Betreuung (ISB), Hausnotrufdienste sowie Mittagstisch für Senioren. Nach Überzeugung der Verwaltung wird durch die komplementären ambulanten Dienste ein wichtiger Beitrag für die ortsnahe gesundheitliche und soziale Versorgung der Bürgerinnen und Bürger des Kreises Heinsberg geleistet. Die angebotenen Hilfen tragen dazu bei, Pflegenden die Pflege zu erleichtern, die Pflegebereitschaft aufrechtzuerhalten und kranken und behinderten Menschen einen möglichst langen Verbleib in ihrer gewohnten Umgebung zu ermöglichen.

Die komplementären ambulanten Dienste tragen insofern dazu bei, dem in § 1 des Landespflegegesetzes normierten Grundsatz des Vorranges der häuslichen Versorgung in der Praxis auch gerecht zu werden.

Die Bedeutung der komplementären ambulanten Dienste nimmt insbesondere angesichts der demographischen Entwicklung des Kreises Heinsberg zu. Eine vom Kreis im Jahre 2006 in Auftrag gegebene Studie zur demographischen Entwicklung hat ergeben, dass auch im Kreis

...

Heinsberg die Zahl der älteren Menschen bei weiter steigender Lebenserwartung kontinuierlich anwächst. Nach dem Ergebnis der Studie wird sich die Zahl der über 60-Jährigen von 2005 bis zum Jahre 2020 von 58.518 auf 70.503 und die der 80-Jährigen und Älteren von 9.796 auf 12.294 erhöhen. Der prognostizierte Anstieg in der Altersgruppe 60 und älter gilt als gewichtiges Indiz für den demographisch bedingten quantitativen Anstieg des Pflegebedürftigkeitsrisikos.

Die dem Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg beigefügten Übersichten zeigen, dass sich die Wohlfahrtsverbände in erheblichem Maße an den Gesamtpersonal- und -sachkosten beteiligen. Der beantragte Zuschuss von 57.260,00 € entspricht etwa einem Fünftel der Gesamtkosten. Gefördert werden sollen nicht die einzelnen Leistungsstunden bzw. Betreuungseinsätze, da diese in etwa durch die Kranken- und Pflegekassen und Entgelte der Leistungsempfänger gedeckt sind, es sollen vielmehr ausschließlich die nicht refinanzierbaren Personal- und Sachkosten für die Koordination und Leitung der hauswirtschaftlichen Hilfen sowie die unentgeltliche psychosoziale Beratung bezuschusst werden.

Ein Aufwand entsteht für den Kreis nicht, da die Kreissparkasse Heinsberg auch im Jahre 2009 eine Spende in entsprechender Höhe direkt an die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege leistet.

Die im Vorjahr seitens der Verwaltung angestellten Überlegungen, die im Zuge des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes zu schaffenden Pflegestützpunkte könnten Auswirkungen auf die Strukturen der komplementären ambulanten Dienste haben, können nicht aufrecht erhalten bleiben. Zum einen steht die Veröffentlichung des vom MAGS NRW angekündigten Errichtungsbeschlusses derzeit noch aus, zum anderen bieten die komplementären ambulanten Dienste zwar auch allgemeine Beratung an, der Schwerpunkt der Arbeit ist jedoch eindeutig in der Gewährung psychosozialer Hilfen, hauswirtschaftlicher Hilfen, individueller Schwerstbehindertenbetreuung (ISB), Hausnotrufdiensten sowie Mittagstisch für Senioren zu sehen.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Ausschuss für Gesundheit und Soziales dem Kreisausschuss, der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg einen Zuschuss für das Jahr 2009 in Höhe von 57.260,00 € für die Durchführung der nach § 14 Landespflegegesetz NW erforderlichen komplementären ambulanten Dienste zu bewilligen.

Der Kreisausschuss folgt der Empfehlung durch einstimmigen Beschluss.

Tagesordnungspunkt 13:

Förderung des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums (SFZ) der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg im Jahre 2009

Mit Schreiben vom 12.08.2008 beantragt die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg für das Jahr 2009 einen kommunalen Zuschuss zur Förderung des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums (SFZ) in Heinsberg in Höhe von 40.000 € (für die Fachbereiche „Selbsthilfe“ und „Freiwilligenarbeit“ jeweils 20.000 €).

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 26.02.2008 mit der Förderung des von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbänden getragenen Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums in Heinsberg befasst (TOP 3 der Niederschrift). In dieser Sitzung wurde insbesondere die zweigliedrige Organisationsstruktur des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums erörtert. Es wurde dargestellt, dass der Fachbereich „Selbsthilfe“ als professionelle Selbsthilfekontakt- und Koordinierungsstelle tätig ist und Leistungen wie

- Informationen über Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen im Kreis,
- die Kontaktvermittlung zu bestehenden Selbsthilfegruppen,
- die Beratung zu Fragen der Hilfsmöglichkeiten oder
- Hilfestellungen bei der Neugründung von Selbsthilfegruppen

anbietet. In Abgrenzung hierzu werden durch den Fachbereich „Bürgerschaftliches Engagement (Freiwilligenarbeit)“ ehrenamtsuchende Bürgerinnen und Bürger über mögliche Tätigkeitsfelder informiert sowie ihrem Einsatzwunsch entsprechend umfänglich beraten und vermittelt.

In der letztjährigen Ausschusssitzung sprach sich der Fachausschuss nach eingehender Beratung durch einstimmigen Beschluss dafür aus, sowohl die Arbeit des Selbsthilfezentrums durch eine finanzielle Beteiligung am Gesamtbudget in Höhe von 20.000 € zu unterstützen als auch den Fachbereich der Freiwilligenarbeit des SFZ im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements mit einem Kreiszuschuss von 20.000,00 € zu fördern.

...

Letzteres erfolgte nicht zuletzt mit Blick auf das vom Kreistag formulierte Leitbild des Kreises zur Standortstärke, das u. a. die Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere für die Zielgruppe der sog. „jungen Alten“, hervorhebt. Auf Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales stimmte der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 06.03.2008 der von der Trägergemeinschaft beantragten Zuschussgewährung für das Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrum in Höhe von insgesamt 40.000 € zu (TOP 10 der Niederschrift).

Aus Sicht der Verwaltung ist die Einrichtung des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums eine wesentliche Bereicherung für die gesundheitliche und soziale Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im Kreis Heinsberg. Die Aktivitäten der im Selbsthilfebereich vom SFZ betreuten Gruppen richten sich dabei vorrangig auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten bzw. psychischen Problemen, von denen die Mitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind. Die im Zentrum für freiwilliges Engagement organisierten Gruppierungen ergänzen das Angebot durch ihre Beratungs- und Vermittlungsarbeit insbesondere im Bereich der Behinderten- und Seniorenhilfe und leisten durch ihre Arbeit einen wertvollen Beitrag in Sachen „Ehrenamtliches Engagement“. Besondere Bedeutung kommt diesem Fachbereich im Rahmen der Umsetzung der gemeinsam von Gesundheits- und Pflegekonferenz im November 2005 verabschiedeten „Handlungsempfehlungen zur Gesundheitsförderung und zur Sicherung der gesundheitlichen und sozialen Versorgung der älter werdenden Bevölkerung im Kreis Heinsberg“ zu. Einer der angestrebten Generalziele der beschlossenen Handlungsempfehlungen ist es, die Möglichkeiten des gesellschaftlichen und sozialen Engagements für Senioren im Kreis Heinsberg zu aktivieren und auszubauen.

Das Selbsthilfezentrum unterstützt in seiner Tätigkeit nicht nur Gruppen, die sich einem Trägerverband angeschlossen haben, sondern auch andere freie Gruppen, die um fachkundige Beratung nachfragen. Neben den bereits seit mehreren Jahren arbeitenden Gruppen konnten während des Jahres 2008 als neue Selbsthilfegruppen mit den Schwerpunkten

- Prostatalkrebs (März 2008)
- Spielsucht (Mai 2008)
- Angehörige psychisch kranker Menschen (Mai 2008)
- Asperger-Syndrom (kindlicher Autismus) (August 2008)

unterstützt werden.

Im Rahmen seiner überwachenden Tätigkeit zu einem adäquaten Mitteleinsatz überzeugt sich das Gesundheitsamt vorrangig durch entsprechende Berichterstattung davon, dass das Selbsthilfezentrum

- die themen- und institutionenübergreifende Selbsthilfe unterstützt,
- den umfassenden Überblick über die im Kreisgebiet tätigen Gruppen kontinuierlich vervollständigt,
- eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit durchführt,
- Einzelpersonen über Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen informiert und in bestehende Selbsthilfegruppen vermittelt,
- bestehende Selbsthilfegruppen inhaltlich und organisatorisch beratend unterstützt,
- Öffnungszeiten an mindestens vier Wochentagen mit Zugangsmöglichkeiten für nachfragende Bürgerinnen/ Bürger sicherstellt,
- den Austausch mit dem landesweiten Netzwerk der Selbsthilfe-Kontaktstellen durchführt und
- den Erfahrungsaustausch zwischen Selbsthilfegruppen sicherstellt. ...

Nach diesen auf Landesebene entwickelten Kriterien überprüft die Verwaltung, ob das Selbsthilfezentrum seiner Aufgabenwahrnehmung nachgekommen ist. Im Ergebnis kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die an das SFZ gestellten Anforderungen als Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen tätig zu sein, durch das Selbsthilfezentrum gänzlich erfüllt werden. Durch seine Arbeit hat das SFZ wesentlich dazu beigetragen, dass Selbsthilfe sich als ein funktionsfähiges Element der gesundheitlichen Vorsorge im Kreis Heinsberg etabliert hat.

Die umfangreichen Aktivitäten des SFZ, die Unterstützung von Gruppen im Hinblick auf Aufbau, Organisation von Räumlichkeiten sowie Generierung von Informationsquellen, belegen die Jahresberichte des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums. Der Jahresbericht über die Aktivitäten des SFZ im zurückliegenden Jahr wird den Ausschussmitgliedern in der Sitzung als Tischvorlage ausgehändigt.

Ergänzend an dieser Stelle ist anzumerken, dass das Heinsberger Selbsthilfezentrum in der Vergangenheit durch das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Krankenkassenverbände im Rahmen der zur Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen gesetzlich bereitgestellten Finanzmittel unterstützt worden ist. Auch für das Jahr 2009 wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg ein Antrag auf Gewährung von Landesmitteln gestellt. Hierüber hat die Bezirksregierung Köln im Rahmen der ihr zu diesem Zweck zugewiesenen Landesmittel zu entscheiden.

Im Kreishaushalt 2009 stehen für die von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege beantragten Bezuschussung des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums bei der Produktgruppe „Gesundheitshilfe“ Haushaltsmittel in Höhe von 40.000 € zur Verfügung.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Ausschuss für Gesundheit und Soziales dem Kreisausschuss einstimmig, der antragstellenden Trägergemeinschaft des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums

1. für die Selbsthilfearbeit im Jahr 2009 einen Zuschuss in Höhe von 20.000 €
und
 2. für die Freiwilligenarbeit im Jahr 2009 einen Zuschuss in Höhe von 20.000 €
- zu gewähren.

Der Kreisausschuss folgt der Empfehlung durch einstimmigen Beschluss.

Tagesordnungspunkt 14:

Förderung des Integrationsfachdienstes - „Integrationsagentur für Emigranten und Migrationserstberatung für Zuwanderer im Kreis Heinsberg“ in Trägerschaft des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich ist Träger der Migrationsfachdienste „Integrationsagentur für Migranten“ und „Migrationserstberatung für Zuwanderer“ im Kreis Heinsberg. Bereits seit 1988 bietet die Diakonie diese Hilfe für Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Heinsberg an. Die Service- und Beratungsstelle befindet sich in Erkelenz.

Die Einrichtung wird seit 1998 aus Bundes- und Landesmitteln gefördert. Diese Förderung ist für den Erhalt des Migrationsfachdienstes jedoch nicht auskömmlich. Etwa 50 – 60 % der Kosten müssen derzeit aus Eigenmitteln aufgebracht werden. Die Bereitstellung dieses Eigenmittelanteils ist nach Aussage des Diakonischen Werkes zukünftig nicht mehr möglich.

Mit Datum vom 11.06.2008 stellte das Diakonische Werk einen Antrag auf eine Kostenbeteiligung des Kreises Heinsberg in Höhe von jährlich 20.000,00 € an den Gesamtkosten. Diese belaufen sich derzeit auf 104.000,00 €

Da der Migrationsfachdienst allen Bürgern des Kreises Heinsberg mit Informationen, Beratung, Unterstützung und Vermittlung zur Verfügung steht und damit zur Förderung der Integration einen wesentlichen Beitrag leistet, wurde dem Diakonischen Werk mit Schreiben vom 02.12.2008 die Gewährung eines Zuschusses in der beantragten Höhe – vorbehaltlich des erforderlichen Beschlusses der zuständigen politischen Gremien – in Aussicht gestellt. Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2009 zur Verfügung.

Nach Beratung in seiner Sitzung empfiehlt der Ausschuss für Gesundheit und Soziales dem Kreisausschuss einstimmig, dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich zu den Kosten des Migrationsfachdienstes einen Zuschuss für das Jahr 2009 in Höhe von 20.000,00 € zu gewähren.

Der Kreisausschuss folgt der Empfehlung durch einstimmigen Beschluss.

Tagesordnungspunkt 15:

Zuschüsse an museale Einrichtungen

Seit dem Jahr 2005 erfolgt die Gewährung von Zuschüssen an museale Einrichtungen in privater Trägerschaft auf der Grundlage der in der Sitzung des Kreisausschusses am 23.06.2005 beschlossenen Museumskonzeption.

In der Museumskonzeption ist im Rahmen eines gewichteten Punkteschemas eine Bewertung der musealen Einrichtungen unter Berücksichtigung festgelegter museumsfachlicher Kriterien vorgenommen worden. Nach diesen Förderkriterien steht die Bezuschussung der privaten musealen Einrichtungen in Abhängigkeit der erreichten Punkte. Dabei gelten für die Bewilligung der jährlichen Betriebskostenzuschüsse folgende Abstufungen:

- 1.000,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 65 bis 84 Punkten,
- 500,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 57 bis 64 Punkten.

Bei einer Gesamtbewertung von weniger als 57 Punkten kommt die Bewilligung eines Betriebskostenzuschusses nicht in Betracht.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Übrigen nur nach Vorlage eines schriftlichen Antrages und bei einer finanziellen oder sächlichen Förderung durch die Stadt/Gemeinde.

Hinsichtlich der erstmals im Jahr 2005 vorgenommenen umfassenden Gesamtbewertung der musealen Einrichtungen ist vorgesehen, in einem festen zeitlichen Turnus von 5 Jahren eine neue Bewertung vorzunehmen. Die nächste Bereisung mit Bewertung ist im Jahr 2010 vorgesehen. Sollten sich jedoch außerhalb dieser turnusmäßigen Bewertung auf die Einzelbewertung auswirkende Veränderungen bei den musealen Einrichtungen ergeben, werden diese jährlich berücksichtigt. Eine außerordentliche Bewertung der musealen Einrichtung „Rurtal-Korbmacher-Museum“ erfolgte im letzten Jahr. Auf die Beschlussfassungen des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus vom 17.11.2008 und des Kreisausschusses vom 11.12.2008 wird verwiesen. Nach Maßgabe dieser Beschlusslage ist der dem Rurtal-Korbmacher-Museum zu gewährende Förderbetrag von bislang 500,00 € auf nunmehr 1.000,00 € zu erhöhen. Weitere maßgebende sich auf eine Förderung für das Jahr 2009 auswirkende Änderungen im Hinblick auf die Bewertung der musealen Einrichtungen im Vergleich zum Vorjahr haben sich nicht ergeben. Alle Museen mit einer Gesamtbewertung von mind. 57 Punkten haben einen Antrag auf einen Zuschuss des Kreises für das Jahr 2009 gestellt und werden durch die jeweilige Stadt/Gemeinde sächlich oder finanziell unterstützt.

...

Auf der Grundlage der im Jahre 2005 festgelegten Förderkriterien folgt der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus dem Vorschlag der Verwaltung und empfiehlt dem Kreisausschuss einstimmig, die Bewilligung von Betriebskostenzuschüssen in Höhe von 1.000,00 € an die musealen Einrichtungen

- Flachsmuseum, Wegberg
- Kleinbahnmuseum Selfkantbahn
- Museum für europäische Volkstrachten, Wegberg
- Rheinisches Feuerwehrmuseum e. V., Erkelenz-Lövenich
- Rurtal-Korbmacher, Hückelhoven-Hilfarth

und von Betriebskostenzuschüssen in Höhe von 500,00 € an die musealen Einrichtungen

- Bauernmuseum Selfkant e.V.
- Besucherbergwerk Sophia-Jacoba „Schacht 3“, Hückelhoven
- Gerhard-Tholen-Stube, Waldfeucht
- Historisches Klassenzimmer, Geilenkirchen-Immendorf
- Mineralien- und Bergbaumuseum, Hückelhoven

zu beschließen. Die Mittel stehen im Haushalt 2009 zur Verfügung.

Der Kreisausschuss folgt der Empfehlung durch einstimmige Beschlussfassung.

Tagesordnungspunkt 16:

Zuschuss an den Volksmusikerbund

Der Kreis Heinsberg unterstützt seit Jahren die Arbeit des deutschen Volksmusikerbundes – Kreisverband Heinsberg e. V. – als Träger der Jungbläuserschule Heinsberg durch die Bereitstellung eines Zuschusses. Dieser beträgt seit dem Jahr 2003 2.800,00 €. Mit Schreiben vom 02.03.2009 hat der Volksmusikerbund auch für das Jahr 2009 einen Zuschuss für die Jungbläuserschule beantragt.

Auf Vorschlag der Verwaltung empfiehlt der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus dem Kreisausschuss einstimmig, dem Volksmusikerbund für das Jahr 2009 einen Zuschuss in Höhe von 2.800,00 € zu gewähren. Die Mittel stehen im Haushalt 2009 zur Verfügung.

Der Kreisausschuss folgt der Empfehlung durch einstimmige Beschlussfassung.

Tagesordnungspunkt 17:

Antrag nach § 5 GeschO der CDU-Kreistagsfraktion zur Einrichtung eines Beirates für Senioren- und generationenübergreifende Fragen

Fraktionsvorsitzender Reyans begründet den Antrag der CDU-Fraktion nochmals in der Sitzung und bittet die Verwaltung, bis zur nächsten Sitzung des Kreisausschusses verschiedene Vorschläge hinsichtlich der Einrichtung des Beirates zu unterbreiten. Fraktionsvorsitzende Meurer begrüßt den generationsübergreifenden Effekt des Antrags. Sie regt an, dass die Verwaltung bei der Namensgebung auch andere Bevölkerungsgruppen im Namen berücksichtigen möge. Fraktionsvorsitzender Schreinemacher äußert die Befürchtung, dass die Senioreninitiativen auf örtlicher Ebene entbehrlich würden. Er habe Gespräche mit Senioren entnommen, dass diese eine parteipolitische Instrumentalisierung des Beirates befürchten. Kreisausschussmitglied Dr. Kehren weist diese Aussagen zurück und betont, dass die Seniorenarbeit auf Ebene der Städte und Gemeinden nicht überflüssig würde. Im Übrigen sollten mit dem Antrag gerade nicht parteigebundene Gruppierungen angesprochen werden. Kreisausschussmitglied Derichs verweist auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten der gemeindlichen und Kreisebene. Als Beispiel nennt er den ÖPNV. Er sagt die ausdrückliche Unterstützung der SPD-Fraktion zum vorliegenden Antrag zu.

Im Anschluss an die Beratung lässt Landrat Pusch über den Antrag abstimmen.

Der Kreisausschuss fasst einstimmig bei einer Enthaltung folgenden Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Gründung des o.g. Beirates weitergehende Informationen einzuholen.
2. Die Verwaltung erarbeitet Vorschläge zur konkreten Vorgehensweise bei Gründung bzw. Einrichtung eines solchen Beirates und stellt diese zeitnah den politischen Gremien zur Entscheidung vor.

Tagesordnungspunkt 18:

Bericht des Landrats

a) Entwicklung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Heinsberg

Das Thema „Entwicklung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Heinsberg“ wurde bereits mehrfach in den politischen Gremien des Kreises Heinsberg behandelt. Zuletzt hat sich der Kreisausschuss am 11.12.2008 dafür ausgesprochen, die Entscheidung über eine Beteiligung an dem vom Land initiierten Projekt „Regionales Bildungsnetzwerk“ zurückzustellen, um zunächst Erfahrungen anderer Kreise/kreisfreien Städte abzuwarten. Mit der vorgeschlagenen Verfahrensweise, die Angelegenheit nach nochmaliger Erörterung im Frühjahr des Jahres 2009 erneut aufzugreifen und bis zur Mitte des Jahres eine Entscheidung des Kreistages herbeizuführen, hat sich der Kreisausschuss seinerzeit einverstanden erklärt.

Anlass hierzu gab die von den Bürgermeistern eingenommene Haltung, das Projekt seitens der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nur dann zu unterstützen, wenn dies zu keiner Stellenmehrung beim Kreis Heinsberg führt. In der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz am 18.05.2009 haben die Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Kreises Heinsberg diese Auffassung nochmals einhellig bekräftigt. Der Musterkooperationsvertrag des Landes NRW sieht jedoch vor, dass parallel zur Bereitstellung von pädagogischem Personal durch das Land (1,0 Stelle) der Kreis die personelle und sächliche Ausstattung der Regionalen Geschäftsstelle des Bildungsnetzwerkes sicherzustellen hat. Derzeit haben in Nordrhein-Westfalen 25 kreisfreie Städte und Kreise den Kooperationsvertrag mit dem Land abgeschlossen. Bis zum 01.08.2009 werden 11 weitere Vertragsabschlüsse erfolgen und zum 01.02.2010 stehen voraussichtlich nochmals 11 Kooperationsverträge vor dem Abschluss. Im Regierungsbezirk Köln würde dann lediglich im Kreis Heinsberg kein Regionales Bildungsnetzwerk bestehen. Die Erfahrungen der bereits bestehenden bzw. in der Gründung befindlichen Regionalen Bildungsnetzwerke zeigen, dass die Verwirklichung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes nicht ohne Schaffung mindestens einer zusätzlichen kommunalen Stelle und somit nur durch eine Stellenmehrung realisierbar ist.

Aufgrund der ablehnenden Haltung der Bürgermeister und mit Blick darauf, dass ohne eine Mitarbeit bzw. Unterstützung der Kommunen die Einrichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Heinsberg nicht sinnvoll ist, beabsichtigt der Landrat, derzeit von der Gründung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Heinsberg abzusehen und ggf. die Thematik in 1 bis 2 Jahren nochmals aufzugreifen.

b) Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 27.05.2009 die am 26.03.2009 vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 genehmigt. Sie ist nach öffentlicher Bekanntmachung inzwischen in Kraft getreten.

c) Auswärtige Sprechstunde des Petitionsausschusses im Kreishaus Heinsberg

Landrat Pusch informiert darüber, dass der Petitionsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen am Montag, dem 22. Juni, von 14 bis 18 Uhr, eine auswärtige Bürgersprechstunde im Kreishaus Heinsberg veranstaltet. Die Menschen aus der gesamten Region – also nicht nur aus dem Kreis Heinsberg – können die Möglichkeit nutzen, ihre Probleme mit Kommunal- und Landesbehörden den anwesenden Abgeordneten und Mitarbeitern des Petitionsausschusses zu schildern.

In einigen Fällen kann erfahrungsgemäß sofort Rat erteilt werden, in vielen Fällen wird eine schriftliche Eingabe zur Überprüfung notwendig sein. Der Petitionsausschuss des Landtages befasst sich im Jahr mit über 4.000 Eingaben aus den unterschiedlichsten Verwaltungsbereichen (z. B. Soziales, Bauen, Schulen, Ausländerrecht, Umwelt etc.) und kann in vielen Fällen zugunsten der Bürger tätig werden.

Bürgerinnen und Bürger, die ihr Anliegen persönlich vorbringen möchten, können sich unter einer Sonderrufnummer beim Landtag für den Sprechtag anmelden, um mögliche Wartezeiten zu vermeiden. Nach meinem Kenntnisstand liegen bislang schon über 35 telefonische Voranmeldungen für diesen Sprechtag vor.

d) Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes 2009 für das Land Nordrhein-Westfalen (AWP)

Landrat Pusch nimmt Bezug auf die Presseberichterstattung der vergangenen Wochen, wonach das Thema Abfallwirtschaft wieder im landes-, regional- und kommunalpolitischen Blickpunkt steht. Grund ist der Entwurf des neuen Abfallwirtschaftsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen. Dieser Abfallwirtschaftsplan sieht nunmehr nach zehn Jahren erstmals vor, dass auch in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln **keine** verbindlichen Zuweisungen zu bestimmten Müllverbrennungsanlagen mehr festgelegt werden sollen. Der Kreis Heinsberg ist bekanntlich seit dem Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Köln von 1999 verpflichtend der MVA Weisweiler zur Entsorgung des kommunalen Hausmülls zugewiesen.

Die Position des Kreises Heinsberg war binnen dieser zehn Jahre stets unverändert: Verbindliche Zuweisungen an eine bestimmte Müllverbrennungsanlage lehnt er ab und deshalb ist es auch nur konsequent, dass der AWP-Entwurf in der jetzt vorliegenden Form seitens des Kreises begrüßt wird.

Landrat Pusch möchte auf weitere Einzelheiten des AWP-Entwurfs an dieser Stelle nicht eingehen, da er auch der Diskussion im Ausschuss für Umwelt und Verkehr, der für den 23. Juni terminiert ist, nicht vorgreifen möchte. Hierzu hat die Verwaltung im Übrigen eine umfassende Stellungnahme erarbeitet, die am Vortag der Kreis Ausschusssitzung mit der Einladung zur Fachausschusssitzung versandt wurde.

Allerdings erschien es dem Landrat in den vergangenen Wochen wichtig, den Interessen des Kreises Heinsberg Gehör zu verschaffen und damit auch auf eine Presseberichterstattung zu reagieren, die – das betont er – nicht von Seiten des Kreises Heinsberg initiiert wurde.

...

In diesem Zusammenhang stellt Landrat Pusch auch klar, dass er sich keineswegs – schon nicht aus Gründen einer guten regionalen Kooperation – Gesprächen zur Abfallwirtschaftsplanung des Landes verweigere. Diese Gespräche müssen allerdings auf Einladung und unter Moderation des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums stattfinden. Schließlich zeichnet das Ministerium für den Entwurf des AWP und das derzeit laufende Beteiligungsverfahren verantwortlich.

Der Landrat
Recht und Kommunalaufsicht

Heinsberg, den 28.05.2009

Frau/Herren
Kreisdirektor Deckers
Dezernats-/Amts-Leiter/in
im Hause

Befristete Abweichung von den Vorgaben der VOL/A, VOB/A und VOF

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung vom 06. November 1997 hat der Kreistag des Kreises Heinsberg beschlossen, dass Aufträge öffentlich auszuschreiben sind, sofern nicht die Natur der Leistung oder Lieferung oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Die aktuelle konjunkturelle Lage stellt besondere Umstände im Sinne des Kreistagsbeschlusses dar. Eine entsprechende Bewertung nehmen auch die Ministerien des Landes NRW vor. Mit gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 03. Februar 2009 wurden daher die Vergabeverfahren u.a. der Gemeinden und Kreise des Landes NRW zur Beschleunigung von Investitionen in den Jahren 2009 und 2010 vereinfacht.

In Ausführung des genannten Kreistagsbeschlusses sowie des gemeinsamen Runderlasses wird befristet bis zum Ablauf des 31.12.2010 folgendes Verfahren bei der Vergabe von Aufträgen mit sofortiger Wirkung festgelegt:

1. Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte

Bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte ist in Abweichung zu den derzeit geltenden Vorgaben von der vereinfachten Möglichkeit zur Durchführung beschränkter Ausschreibungen oder freihändiger Vergaben Gebrauch zu machen. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben dabei unberührt.

Die Abweichungen stellen sich wie folgt dar:

1.1. Vergaben nach Abschnitt 1 der VOL/A

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000,- € ohne Umsatzsteuer kann wahlweise eine freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden. Sollte im Ausnahmefall eine hiervon abweichende Vergabeart gewählt werden, ist diese zu begründen.

Zu beachten ist, dass bei einer freihändigen Vergabe lediglich die Vorschriften über förmliche Verfahren nicht gelten. Im Übrigen findet die VOL/A Anwendung. Wesentliches Merkmal der freihändigen Vergabe ist, dass im Gegensatz zur öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung jede Art von Verhandlungen mit dem Bieter zulässig ist. Im Rahmen der freihändigen Vergabe sollte in der Regel eine Mindestzahl von drei potentiellen Auftragnehmern beteiligt werden. Eine Reduzierung auf nur einen potentiellen Auftragnehmer kann nur in Ausnahmefällen erfolgen und bedarf der besonderen Begründung.

1.2. **Vergabe nach Abschnitt 1 der VOB/A**

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000,- € ohne Umsatzsteuer kann wahlweise eine freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden.

Bei einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000,- € bis zu 1.000.000,- € ohne Umsatzsteuer kann eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden.

Sollte im Ausnahmefall eine hiervon abweichende Vergabeart gewählt werden, ist dies zu begründen.

1.3 **Teilnahmewettbewerbe, Einholung von Angeboten**

Beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben nach Nr. 1.1. und 1.2. können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden. Bei beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen.

1.4 **Veröffentlichungspflicht**

Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben nach Nr. 1.1. und 1.2. sind nach der Zuschlagserteilung auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de folgende Angaben zu veröffentlichen, sofern der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge, die im Wege der beschränkten Ausschreibung vergeben werden, 150.000,- € ohne Umsatzsteuer, im Übrigen für abgeschlossene Verträge den Wert in Höhe von 50.000,- € ohne Umsatzsteuer übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht tangiert werden:

- Name, Anschrift, Telefon, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers
- gewählte Verfahrensart
- Auftragsgegenstand
- Name und Sitz des beauftragten Unternehmens

1.5 **Eignungsnachweise**

Unternehmen, die in der auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de enthaltenen Unternehmensdatenbank geführt werden, verfügen über die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit). Gleiches gilt für die auf der Internetseite www.pq-verein.de gelisteten präqualifizierten Unternehmer für den Baubereich, auf die vorrangig zurückzugreifen ist, da dies regelmäßig zu einer erheblichen Zeitersparnis führt. In den anderen Fällen sind zum Nachweis der Eignung Eigenerklärungen ausreichend.

2. **Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach Abschnitt 2 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A), nach Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)**

Bei den Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist das beschleunigte Verfahren der Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen anzuwenden. Die Anwendung der beschleunigten Verfahren ist mit den aus Dringlichkeitsgründen zulässigen Fristverkürzungen (§ 18a Nr.2 VOL/A, § 18a Nr. 2 und 3 VOB/A, § 14 Abs.2 VOF) ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes gerechtfertigt. § 101a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist zu beachten. Sollte im Ausnahmefall eine hiervon abweichende Verfahrensweise gewählt werden, ist diese zu begründen.

3. **Zuwendungsempfänger**

Der gemeinsame Runderlass vom 03. Februar 2009 gilt auch für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die die VOL/A, VOB/A und VOF gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben. Es ist darauf zu achten, dass dies im Rahmen der Zuwendungsbewilligungsverfahren sowie der Verwendungsnachweisprüfungen beachtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Pusch

Pflichtenheft SWOT-Analyse Logistikregion Aachen**1. Hintergrund**

Die Region Aachen besticht aufgrund ihrer geographischen Lage und einer gut ausgebauten Verkehrsinfrastruktur als eine zukünftig wichtige Drehscheibe für den Warenverkehr in Europa. Die Nähe zu den Absatzmärkten im Ruhrgebiet und der Rheinschiene, aber auch zu Europas wichtigsten Überseehäfen Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen (ARA-Häfen) machen die Region grundsätzlich interessant für produzierende Unternehmen und ihre Logistikdienstleister. Die Region Aachen hat sich zum Ziel gesetzt, dieses Potential als Logistikregion in Zukunft noch besser zu vermarkten.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die regionale Wirtschaftsförderungsagentur für die Technologieregion Aachen, AGIT mbH, in Abstimmung mit den Kreisen, Kreiswirtschaftsförderungen und kommunalen Initiativen im Bereich der Logistik, die Vergabe eines Gutachtens, welches die Stärken und Schwächen der bisherigen Logistikstandorte (Logistik-Hotspots) in der Region aufzeigt, aber auch die Chancen und Risiken für die Etablierung neuer Standorte und Logistikunternehmen in der Region beleuchtet (SWOT-Analyse). Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die wichtigsten zu bearbeitenden Fragestellungen und gibt den organisatorischen Rahmen vor.

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst zunächst den gesamten Kammerbezirk Aachen als Ganzes, bestehend aus Stadt und Kreis Aachen (zukünftige StädteRegion Aachen) sowie die Kreise Heinsberg, Düren und Euskirchen. Im Hinblick auf eine weitere Vermarktung haben sich innerhalb der Region aber bereits drei logistische Teilregionen bzw. „Hotspots“ herauskristallisiert, die es zumindest bei der Entwicklung einer Vermarktungsstrategie gesondert zu betrachten gilt.

- a) Teilregion „Nord“, hier v.a. der Kreis Heinsberg
- b) Teilregion „A44/A4“, hier v.a. die Kommunen der sog. A4-Initiative (Würselen, Eschweiler, Stolberg, Düren, Niederzier), Alsdorf und Aldenhoven/Jülich sowie Kommunen mit Gewerbegebietplanungen entlang der Ost-West Achse (Langerwehe, Merzenich, Nörvenich)
- c) Teilregion „Süd“, hier v.a. die Städte Mechernich, Zulpich, Euskirchen sowie die Gemeinde Weilerswist

3. Fragestellungen:

Die SWOT-Analyse soll sich insbesondere mit den folgenden Fragestellungen beschäftigen:

3.1. Handlungsfeld Verkehr: Logistik-affine Infrastruktur

Neben einer allgemeinen Darstellung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur innerhalb der Region bzw. der Erreichbarkeit benachbarter Infrastrukturen (Binnenhäfen, Flughäfen im In- und Ausland usw.) soll insbesondere der geplante und – aus Sicht der Logistikbranche – wünschenswerte Ausbau der regionalen Verkehrsinfrastruktur (Lückenschlüsse „A46/NL-A2“ und „A1“, „3. Gleis Aachen – Köln“) untersucht und dargestellt werden. Zu berücksichtigen sind weiterhin Entwicklungsprojekte wie ein regionales Güterverkehrszentrum (GVZ) im "Hinterland" zu den Seehäfen, Autohöfe an der A44 bzw. A4 sowie die Idee eines grenzüberschreitenden LKW-Parkleitsystems.

3.2. Handlungsfeld Fläche: Logistik-affine Gewerbe- bzw. Industriegebiete

Identifikation der Standorte, die heute bereits einen hohen Unternehmensbesatz der Logistikbranche aufweisen, als auch diejenigen die sich in Zukunft aufgrund der Standortfaktoren (Verkehrerschließung Flächenverfügbarkeit usw.) für die Ansiedlung neuer Logistikunternehmen eignen. Grundlegend hierfür ist die Erstellung eines Anforderungsprofils von Logistikunternehmen (Welche Anforderungen stellen Logistikunternehmen an einen Standort?) für die Region. Hierbei sollen die Anforderungen der bereits ansässigen, aber auch potentiell anzusiedelnden Logistikunternehmen (Bedarf an Schiene/Straße-Verknüpfungspunkten, Flächenbedarf quantitativ und qualitativ) berücksichtigt werden.

3.3. Handlungsfeld Mensch: Logistik-affiner Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Forschung und Entwicklung

Untersuchung der derzeitigen regionalen Arbeitsmarktsituation in logistik-affinen Berufen sowie Feedback zu den bisherigen Ansätzen (regionale Imagekampagne „Berufskraftfahrer“, mögliche Ergänzung durch „Lagerlogistiker“) zur Bekämpfung des Fachkräftemangels und Vorschläge für zusätzliche, neue Aktivitäten. Des Weiteren Untersuchung des Angebotspotentials der regionalen universitären Lehr- und Forschungseinrichtungen (u.a. ZLW/IMA, FIR, Forum Mobilität der RWTH) sowie privaten Beratungsbüros für den Logistiksektor. Wie stark wird dieses Angebot bisher durch regionale Unternehmen nachgefragt? Welche Aspekte sollten in Zukunft stärker ins Blickfeld gerückt werden? Wie können vorhandene Leuchttürme der Forschungslandschaft in eine Entwicklungsstrategie zur Logistikregion Aachen eingebunden werden?

3.4. Empfehlungen zum weiteren regionalen Vorgehen

Die SWOT-Analyse sollte mit konkreten Handlungsempfehlungen für die verschiedenen regionalen Akteure abschließen. Dies betrifft sowohl die weiteren Planungen insbesondere rund um das Thema Güterverkehrszentrum und dem sonstigen Infrastrukturausbau, als auch der Entwicklung einer Marketingstrategie (Markenbildung, Marketingmix usw.) unter besonderer Berücksichtigung der teilregionalen Hotspots (siehe 2. Untersuchungsgebiet), zur weiteren Etablierung der Region als Logistikregion der Zukunft.

4. Vorgehensweise und Aufbereitung

- 4.1. Da wertvolle Hinweise und Erkenntnisse, die im Rahmen der SWOT-Analyse wichtig sein könnten, bei Akteuren innerhalb der Region vorliegen, bedarf es einer engen Abstimmung der Arbeiten um eine Doppelerhebung und Mehraufwand zu vermeiden. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich gezielt Expertengespräche zu führen, um zu vermeiden, dass lediglich schriftliche Informationen verarbeitet werden.
- 4.2. Im Rahmen der schriftlichen Ausarbeitung sollten insbesondere alle als „Stärken“ identifizierten Standortargumente statistisch oder mit Best-Practice-Beispielen belegt werden.
- 4.3. Das Angebot sollte eine detaillierte Zeitplanung beinhalten, die sich in den nachfolgenden Zeitrahmen für das Jahr 2009 einordnet:

Meilensteine	Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Juli	Aug	Sep	Ok	Nov
Ausschreibung			◆								
Präsentation					◆						
Auftragsvergabe						◆					
Zwischenbericht									◆		
Abschlusspräsentation											◆

Die Auftragsvergabe erfolgt in einem zwei-stufigen Verfahren. Nach Sichtung der schriftlichen Angebote, erfolgt eine Vorauswahl. Diese ausgewählten Anbieter haben die Möglichkeit den geplanten Untersuchungsansatz in einer Präsentation (ca. 20 Min.) der regionalen Steuerungsgruppe vorzustellen. Die endgültige Auswahl erfolgt sowohl auf Basis des schriftlichen Angebots als auch Basis der Präsentation.

4. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1. Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die schriftlichen Anforderungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.

- 4.2. Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an einen Unterauftragnehmer vergeben.
- 4.3. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die im Zeitplan festgesetzten Termine, insbesondere der Fertigstellungstermin, eingehalten werden. Abweichungen von der Terminplanung sind dem Auftraggeber sofort bei Erkennbarwerden mit entsprechender Begründung mitzuteilen.
- 4.4. Können für den Beginn und die Durchführung der Leistung seitens des Auftraggebers verbindliche Termine nicht angegeben werden oder werden die vorgesehenen Termine nicht eingehalten, so kann der Auftragnehmer hieraus keine Ansprüche herleiten.
- 4.5. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung jederzeit Auskunft zu erteilen, insbesondere nachvertraglich.
- 4.6. Das im Rahmen des Auftrags entstandene geistige Eigentum geht in den Besitz der regionalen Auftraggeber, vertreten durch die AGIT mbH, über.

AGIT mbH, 02.03.2009